

NR. 1100 | 29.09.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Informatik“
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.09.2015

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Informatik“
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 28. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 996 vom 30. September 2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Dabei steht nicht die reine Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Entwicklung der Methodenkompetenz. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Das Seminar ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

3. § 6 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) Praktika sind Leistungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin eigene Versuche durchgeführt und von dem Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin bewertet werden. Die Versuchsdurchführung kann in Gruppen erfolgen. Die Prüfungsleistung für ein Praktikum ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen erfolgt ist. Das Praktikum ist nicht bestanden, wenn der bzw. die Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

4. § 6 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen. Kolloquiumsvorträge sind universitätsöffentlich. Dabei steht nicht die reine Wissensvermittlung im Vordergrund, sondern die Entwicklung der Methodenkompetenz. Nähere Angaben zur Anwesenheitspflicht enthält das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung.

5. § 6 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind Bestandteil des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung. Das Modulhandbuch ist im Internet verfügbar.

6. § 6 Abs. 11 erhält folgende neue Fassung:

- (11) In jedem Studienjahr wird jede Modulprüfung an zwei regulären Terminen angeboten. Die Prüfungen je Modul in einem Studienjahr können in unterschiedlicher Form angeboten werden.

7. § 6 Abs. 12 erhält folgende neue Fassung:

- (12) Die Form der regulären Modulprüfungen und die Anmeldemodalitäten werden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso wird bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Bestandteile der Prüfungsleistung in die Gesamtbewertung einfließen.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung ist nur möglich, wenn die Studierenden sich zuvor fristgerecht über das Prüfungsamt angemeldet haben. Zu bestimmten Modulprüfungen werden die Studierenden automatisch angemeldet. Die Module mit automatischer Anmeldung sind in der Modulliste (Anhang 1) definiert. Zu allen anderen Modulprüfungen und zur Bachelorarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden. Die erstmalige automatische Anmeldung erfolgt in dem Fachsemester, dem das entsprechende Modul zugeordnet ist (vgl. Modulliste im Anhang 1). Die Fristen zur Prüfungsanmeldung werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

9. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wird abweichend von § 6 Abs. 11 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden selbstständig vorzunehmen. Die Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch. Die Form der zusätzlichen Modulprüfungen und die Anmeldemodalitäten sind nach § 6 Abs. 12 anzukündigen.

10. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Jede Modulprüfung kann dreimal abgemeldet werden. Für die Abmeldung gilt:
- a) Im ersten Fachsemester ist keine Abmeldung möglich. Im zweiten Fachsemester ist

- die Abmeldung nur nach einem Beratungsgespräch möglich. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Ab dem dritten Fachsemester können Studierende sich selbstständig abmelden. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.
 - c) Für abgemeldete Prüfungen erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächstmöglichen regulären Termin. Ausnahmen sind der Modulliste (Anhang 1) zu entnehmen.
 - d) Im Rahmen eines Auslandssemesters wird auf Antrag ein Recht auf Sonderabmeldung gewährt.

11. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Sind von den Studierenden selbstständig anzumeldende Modulprüfungen im 8. Semester des Bachelor-Studiengangs noch nicht erstmalig angemeldet worden, so wird die Auswahl der Prüfungsleistungen zu Beginn des folgenden Semesters in einem Beratungsgespräch mit dem Prüfungsamt abgestimmt und durch das Prüfungsamt festgelegt. Die Anmeldung zu den festgelegten Modulen wird in Absprache mit dem Prüfungsamt durchgeführt. Betroffene Studierende müssen das Beratungsgespräch innerhalb der ersten 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Fachsemesters während der üblichen Sprechstunden bei den zuständigen Mitarbeitern durchführen. Nach Ablauf dieser Frist teilt das Prüfungsamt Studierenden, die bis dahin nicht an einem Beratungsgespräch teilgenommen haben, schriftlich einen Termin für das Beratungsgespräch mit. Diese Mitteilung erfolgt an die letzte im Studierendensekretariat bekannte Adresse. Entscheidungen über die Festlegung von Prüfungen bei Nichtteilnahme an einem Beratungsgespräch trifft der Prüfungsausschussvorsitzende und berichtet dem Prüfungsausschuss (siehe § 11 Abs. 3).

12. § 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) Die automatische Anmeldung von Prüfungsleistungen oder deren Wiederholung wird auf Antrag
 1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen,ausgesetzt.

13. § 7 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Einmal angemeldete Module des Vertiefungsbereichs müssen bestanden werden, sofern kein Austausch mit einem anderen Vertiefungsmodul vorgenommen wird. Der Austausch von maximal drei Modulen des Vertiefungsbereiches ist durch einen Antrag an den

Prüfungsausschuss möglich. Ein Austausch ist nach endgültigem Nichtbestehen der Modulprüfung ausgeschlossen.

14. § 7 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

- (9) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind unmittelbar nach der entsprechenden Prüfung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorzulegen. Bei Krankheit an einem weiteren späteren Prüfungstermin für die gleiche Modulprüfung ist eine Bescheinigung des Vertrauensarztes der Ruhr-Universität vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Zweifelsfällen festlegen, dass die Vorlage einer Bescheinigung des Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erforderlich ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Modulprüfungen (§ 10 Abs. 1) angerechnet.

15. § 7 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

- (10) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

16. In § 7 Abs. 11 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (11) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

17. § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.

18. § 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form in der Regel spätestens vier Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben.

19. § 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- (7) In der Modulliste (Anhang 1) ist für jedes Modul die Art der Modulbewertung (benotet/unbenotet) angegeben.

20. § 9 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Hat ein Studierender bzw. eine Studierende durch die Anmeldung und das Bestehen von zusätzlichen Modulen des Vertiefungsbereichs mehr Leistungspunkte erreicht als zum Bestehen des Bachelorabschlusses notwendig sind, werden diese nicht zur Ermittlung der Bachelornote herangezogen, sondern als zusätzliche Leistungen aufgeführt. Der Studierende bzw. die Studierende kann selbstständig entscheiden, welche Module als Vertiefungsmodule bzw. zusätzliche Module aufgenommen werden. Für alle angemeldeten Module gilt jedoch weiterhin §7.

21. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester stattfinden. Ist auch die Wiederholung mit weniger als 50% bewertet, so ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Frist für die Wiederholung verlängert sich
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

22. § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Studierenden je einen einmaligen Verbesserungsversuch für maximal fünf bestandene Modulprüfungen genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis.

23. In § 10 Abs. 5 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (5) Im Falle des Nichtbestehens einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs gemäß § 6 Abs. 3 angeboten werden. Dieses gilt nur für den zweiten Prüfungsversuch. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Prozentnote 50 % für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheiden die Modulverantwortlichen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss und

informieren die Studierenden zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

24. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Gemeinsam beschließende Ausschuss für Angewandte Informatik einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss für Angewandte Informatik nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen bzw. ihren Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

25. § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

26. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

27. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der

vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

28. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.

29. § 13 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- (5) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen LP im Verhältnis zu dem im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik erwerbenden 180 LP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

30. § 13 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Es können Module im Umfang von maximal 90 LP anerkannt werden. Die Anerkennung einer Bachelorarbeit ist grundsätzlich ausgeschlossen.

31. § 17 erhält folgende neue Überschrift:

§ 17 Studienprojekt und nicht-technische Wahlmodule

32. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Das Studienprojekt umfasst 8 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, längstens jedoch sechs Monate. Die Projektdauer wird den Studierenden mit der Themenvergabe des Studienprojektes mitgeteilt. Aufgabenstellung und Umfang des Studienprojektes sind so zu begrenzen, dass es mit einem Zeitaufwand von 240 Arbeitsstunden abgeschlossen werden kann.

33. In § 17 Abs. 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (6) Bestandteile des Bachelorstudiums sind nicht-technische Wahlmodule in einem Umfang von 5 LP.

34. In § 17 Abs. 7 wird folgender Absatz neu eingefügt:

- (7) Als nicht-technische Wahlmodule können alle Veranstaltungen des Vorlesungsverzeichnisses der RUB, sowie Veranstaltungen im Rahmen der UA Ruhr gewählt werden, sofern es sich dabei um nicht-technische Fächer handelt. Module des Pflicht- und Vertiefungsbereiches des Bachelor- oder Masterstudiengangs Angewandte Informatik können nicht gewählt werden. Eine Auswahl von geeigneten nicht-technischen

Wahlmodulen wird im Internet veröffentlicht.

35. § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und soll im sechsten Fachsemester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Fragestellung unter Anwendung der im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden selbstständig zu bearbeiten.

36. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder habilitierten, berufenen oder ernannten Lehrperson des Studiengangs Angewandte Informatik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeiterinnen oder nichthabilitierten Mitarbeitern betreut werden, wenn diese zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt worden sind. Die Betreuung durch andere Hochschullehrer oder Lehrbeauftragte, die nicht als Prüfer des Studiengangs Angewandte Informatik bestellt worden sind, ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Dazu wird ggf. eine dritte prüfende Person bestellt.

37. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt des Studiengangs Angewandte Informatik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

38. § 18 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

- (8) Zur Bachelorarbeit gehört ein benotetes Kolloquium, in dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt.

39. § 19 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung (weniger als 50 %) mit einer neuen Themenstellung einmal wiederholt werden.

40. § 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik“ trägt. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses bei bestandener Bachelorprüfung um ein Semester verschoben werden, wenn der bzw. die Studierende Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung unter Berücksichtigung von §10 wiederholt. Dieser Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach bestandener Bachelorprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - a) die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit, deren Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.

41. § 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu unterzeichnen und vom Prüfungsamt des Studiengangs gesiegelt.

42. § 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin des Gemeinsam beschließenden Ausschusses für Angewandte Informatik unterzeichnet und vom Prüfungsamt des Studiengangs gesiegelt.

43. § 24 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit der Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Gemeinsam beschließenden Ausschusses für Angewandte Informatik vom 31.08. 2015.

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

Anhang 1
zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Informatik“
an der Ruhr-Universität Bochum

Nr.	Modul	mind. Umfang Modul (LP)	Semester der Modulprüfung	autom. Anmeldung	autom. Wiederanmeldung	Bewertung
Pflichtmodule Mathematik						
1	Höhere Mathematik I	9	1	Ja	Ja	benotet
2	Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5	1	Ja	Ja	benotet
3	Höhere Mathematik II	9	2	Ja	Ja	benotet
4	Diskrete Mathematik I	9	3	Nein	Ja	benotet
Pflichtmodule Informatik						
5	Informatik I	5	1	Ja	Ja	benotet
6	Programmierung in C	3	1	Ja	Ja	benotet
7	Computernetze	5	2	Ja	Ja	benotet
8	Informatik II	5	2	Ja	Ja	benotet
9	Objektorientierte Modellierung	5	2	Ja	Ja	benotet
10	Rechnerarchitektur	5	3	Nein	Ja	benotet
11	Theoretische Informatik	9	3	Nein	Ja	benotet
12	Datenstrukturen	9	4	Nein	Ja	benotet
13	Software-Engineering	5	4	Nein	Ja	benotet
14	Web-Engineering	5	4	Nein	Ja	benotet
15	Betriebssysteme	5	4	Nein	Ja	benotet
16	Datenschutz	4	5	Nein	Ja	benotet
17	Datenbanksysteme	9	5	Nein	Ja	benotet
Pflichtmodule Betriebswirtschaftslehre						
18	Wirtschaftlichkeitsanalyse	5	1	Ja	Ja	benotet
19	Einführung Management Science	6	2	Ja	Ja	benotet
Wahlfächer						
20	Nichttechnische Wahlfächer	5	1 - 6	Nein	Nein	unbenotet
Praktische Fächer						
21	Programmierpraktikum	3	4	Nein	Ja	benotet
22	Studienprojekt	10	5	Nein	Nein	benotet
Vertiefungsbereich						
23	Vertiefungsmodule	30	3 – 6	Nein	Ja	benotet
24	Vertiefungsseminar	3	6	Nein	Nein	benotet
Bachelorarbeit						
25	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	6	Nein	Nein	benotet
	Summe:	180				

* Hier können alle Veranstaltungen des Vorlesungsverzeichnisses der RUB, sowie Veranstaltungen im Rahmen der UAMR gewählt werden, sofern es sich dabei um nichttechnische Fächer handelt.

** Die Liste der wählbaren Vertiefungsseminare und Vertiefungsmodule befinden sich im jeweils aktuellen Modulhandbuch, welches vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss verabschiedet wird.